



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 084/2025e vom 19. Dezember 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Übertragung polizeibehördlicher Aufgaben sowie die Befugnis zur Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwangs auf die Vollzugsbediensteten der Stadt Mittweida

Auf Grundlage von § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben (Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung – GemVollzVO) vom 26. April 2023 (SächsGVBl. S. 230) i.V.m. § 9 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist

werden den Gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Mittweida als Ortspolizeibehörde für die Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida folgende polizeibehördliche Vollzugsaufgaben in der Stadt Mittweida (einschließlich Ortsteilen) und der Gemeinde Altmittweida übertragen, der Vollzug:

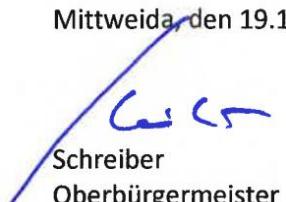
1. von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,
2. der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
3. der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
4. der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
5. der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns, und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
6. der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
7. der §§ 3 bis 9 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist,
8. des Sächsischen Gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, und
9. der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Mittweida wird die Befugnis übertragen, bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben

- durch einfache körperliche Gewalt auf Personen oder Sachen einzuwirken,
- als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt Fesseln, technische Sperren, Diensthunde, Dienstfahrzeuge und Reizstoffe sowie als Waffe den Schlagstock einzusetzen.

Diese Bekanntmachung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Übertragung der polizeilichen Vollzugsaufgaben vom 10. Oktober 2012 widerrufen.

Mittweida, den 19.12.2025


Schreiber
Oberbürgermeister

